

500,000 Thlr. niemals erreicht werden wird, so wird sich doch Mancher bei der Abstimmung in der zweiten Kammer dadurch abschrecken lassen. Allein es ist in der Vereinigungsdeputation diese Veringerrung nicht zu erlangen gewesen. Was den einen Punkt anlangt, nämlich den Eindruck, den das Gesetz und namentlich die gewährte Entschädigung im Lande machen wird, so kann ich nicht wissen, welcher moralische Eindruck daraus hervorgehen werde. Aber das kann ich sagen, daß das Gesetz in einer gewissen Beziehung einen sehr verschiedenen Eindruck machen wird; bei den Berechtigten wird es zum großen Theile einen günstigen Eindruck machen, denn sie bekommen für Rechte, die ihnen nicht mehr zustanden, eine leidliche Entschädigung; bei den Steuerpflichtigen dagegen wird es nicht einen allgemein günstigen Eindruck machen, denn sehr viele von ihnen haben den Wegfall jener Rechte nicht verschuldet. Wenn ich demungeachtet für das Gesetz und für die Entschädigung aus Staatscassen bin, so geschieht es bloß deshalb, weil ich den Staat für moralisch dazu verpflichtet halte, — der Staat ist derjenige, der damals die Entschädigungspflicht auf sich genommen hat, — und weil ich endlich das Zustandekommen dieses wichtigen Gesetzes sehnlichst wünsche.

v. Welck: Ich bitte um's Wort zur Widerlegung! Ich muß einen Theil der Deputation dagegen verwahren, als ob wir uns davon hätten überzeugen können, oder auch in diesem Augenblicke überzeugt wäßen, daß die Rechte, von denen hier die Rede ist, den Berechtigten in Folge der Publication der Grundrechte nicht mehr zustanden. Es kann meine Absicht nicht sein, hierüber jetzt noch einmal eine Discussion hervorzurufen, aber ich glaube ausdrücklich erklären zu müssen, daß das meine Ansicht, sowie die Ansicht mehrerer Mitglieder dieser Kammer durchaus nicht ist.

v. Egidy: Ich schließe mich dem vollkommen an.

v. Kostik und Jänckendorf: Ich auch. Ich erlaube mir nur noch ein Wort in Bezug auf die frühere specielle Bemerkung des Herrn v. Friesen.

Präsident v. Schönfels: Ich dürfte nun freilich die Kammer darüber zu befragen haben, denn der Schluß der Debatte ist ausgesprochen.

v. Hennig: Ich wünschte doch sehr, daß die Aeußerung berichtigt würde.

Präsident v. Schönfels: Meine Herren! Wenn einmal der Grundsatz feststeht, daß nach dem Schlusse der Debatte nicht mehr gesprochen werden soll, so muß derselbe auch aufrecht erhalten werden. Wollte man hiervon abgehen, so würde dies zu der Consequenz führen, daß die Debatte nie geendigt würde. Der Herr Staatsminister v. Kostik und Jänckendorf hat sich übrigens beschieden und dringt nicht mehr darauf, noch sprechen zu wollen. Wir können nun zur Fragstellung übergehen. Bevor ich das aber thue, würde ich den Herrn Referenten ersuchen, den Antrag, um den es sich handelt, noch einmal vorzulesen.

I. R.

Referent Bürgermeister Hennig: „Für alle Befugnisse, welche nach vorstehenden Bestimmungen in Wegfall gekommen sind, wird den Berechtigten eine Entschädigung aus Staatscassen gewährt. Sie besteht in dem 15fachen Betrage des zu ermittelnden durchschnittlichen Ertrags der letzten zehn Jahre, vom 31. December 1848 an zurückgerechnet. Insofern jedoch der Gesamtbetrag dieser Entschädigung die Summe von 500,000 Thaler übersteigen sollte, hat sich jeder zu Entschädigende eine verhältnißmäßige Kürzung gefallen zu lassen. — Ohne Entschädigung fallen nur diejenigen Befugnisse und resp. Leistungen weg, deren Zweck sich mit dem Wegfall der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizei erledigt, sowie die im ersten Satze der §. 27. des Gesetzes vom 23. November 1848 erwähnten.“

Präsident v. Schönfels: Dies ist diejenige Fassung, wie sie nun von der Deputation der Kammer zur Annahme empfohlen wird, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich nach Anrathen ihrer Deputation mit dieser Fassung vereinigen will? — Gegen 6 Stimmen hat der Vorschlag der Deputation Annahme gefunden.

Referent Bürgermeister Hennig: Es sind nun bei §. 7 unter a. — f. noch mehre Anträge enthalten, welche die erste Kammer zu einem Antrage in die ständische Schrift formulirt hat. Sie sind enthalten auf Seite 674 des Berichts der zweiten Kammer unter a. — f. Sie heißen so: „a) die zu entschädigende jährliche Rente ist nach dem Durchschnittsbetrage sämtlicher Nutzungen in den letzten 10 Jahren, vom 31. December 1848 an zurückgerechnet, zu berechnen.“ Da die Kammer auf Anrathen der Deputation die Durchschnittsberechnung in die Paragraphe selbst mit aufgenommen hat, so hat sich der Punkt a. erledigt. Die Deputation beantragt daher, den Punkt a. als erledigt zu betrachten.

Präsident v. Schönfels: Es würde daher, dafern Niemand zu sprechen begehrt, die Frage an die Kammer zu richten sein: ob die Kammer gleich ihrer Deputation diesen Punkt a. als erledigt betrachtet wissen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: „b) Es ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Betheiligten, bei Verlust der zu beanspruchenden Entschädigung, ihre Befugnisse und Ansprüche gehörig anzumelden und zu bescheinigen haben.“ Bei Punkt b. beantragt die vereinte Deputation, den Schluß noch anzufügen: „Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen findet nicht statt.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand hinsichtlich desjenigen Theils des Berichts, welcher soeben von dem Herrn Referenten erwähnt worden ist, zu sprechen wünscht. Es scheint nicht so. Der Antrag der Deputation geht dahin: bei Punkt b. am Ende noch zu sagen: „eine Wiedereinsetzung in den vorigen